

19. September 2022

Stellungnahme des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

19. September 2022

1. Einleitung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die hessischen Wasserversorgungsunternehmen, die von den vorgesehenen Änderungen im Hessischen Wassergesetz unmittelbar betroffen wären.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) wie folgt Stellung und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise:

2. Gesamtbewertung

Insgesamt geht der Gesetzentwurf aus unserer Sicht in die richtige Richtung, ist allerdings an manchen Stellen handwerklich mindestens unsauber und schießt am Ende auch über das gemeinsame Ziel hinaus.

Nicht zuletzt der erneute trockene Hitzesommer 2022, durch den wir voraussichtlich mit 2022 das vierte überdurchschnittlich niederschlagsarme, zu trockene Jahr in den letzten fünf Jahren erleben werden, führt uns ganz deutlich vor Augen, dass ein sorgsamer Umgang mit unseren Wasserressourcen zu den wichtigsten Aufgaben für unsere Zukunft gehört. Wir verstehen darunter insbesondere den Schutz der Ressourcen vor Verunreinigungen, das mengenmäßige Stützen der Grundwasserressourcen durch mehr Versickerung und gezielte Infiltration, die Sicherstellung, dass die knapper werdenden Ressourcen zuvorderst für die öffentliche Wasserversorgung zur Verfügung stehen, sowie die Wiederverwendung Wasser, wo das möglich und sinnvoll ist. Mit der im Hessischen Ried und im Frankfurter Stadtwald praktizierten Infiltration von aufbereitetem Rhein- bzw. Mainwasser in das Grundwasser nutzen wir in Hessen bereits heute Brauchwasser in sehr großem Maßstab.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Initiative, mit dem Gesetzentwurf die Verwertung von ansonsten als Abwasser über die Abwassersysteme und Vorfluter letztlich zu einem ganz überwiegenden Teil im Meer landenden Wässern zu fördern. Allerdings haben wir in der Detailbetrachtung einige Bedenken an der konkreten Umsetzung mit der vorgesehenen Gesetzesänderung.

19. September 2022

3. Im Einzelnen

3.1. Ausblenden des grundgesetzlichen Sozialstaatsprinzips

Mit der vorgesehenen Änderung in den Sätzen 1 und 2 des § 37 Abs. 4 HWG – statt bisher „wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange“ nun „hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange“ – wird der wirtschaftliche Teil der Abwägung eliminiert. Zukünftig soll die Prüfung, ob wirtschaftliche Belange entgegenstehen, entfallen. Die Intention dahinter ist klar: Geld soll keine Rolle mehr spielen.

Wir halten diese Vorgehensweise für verfassungswidrig, weil das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ausgeblendet wird. Sowohl der Landesgesetzgeber als auch die Gemeinden im Rahmen der Festsetzung von Satzungsregeln können aber nicht ein grundgesetzliches, für alles staatliche Handeln geltendes Abwägungskriterium zu Gunsten anderer – hier z.B. das Umweltstaatsprinzip nach Art. 20a GG – wegdefinieren. Die sozialen Elemente, die sich aus der wirtschaftlichen Betrachtung ergeben, – z.B. die Folgen des Eingriffs in das Eigentum der von der Satzungsfestsetzung betroffenen Hauseigentümer oder die Auswirkungen auf die Trinkwasser- und Abwasserpreise/-gebühren inkl. deren Folgen für die Zahlenden – müssen zwingend als Belang in die Abwägung einfließen.

Durch diese handwerklichen Fehler im Gesetzentwurf entsteht eine aus unserer Sicht insbesondere für die mit Satz 2 adressierten Gemeinden untragbare Rechtsunsicherheit. Sofern nicht bereits das geänderte HWG verfassungsgerichtlich überprüft wird, steht jede auf dieser Basis erlassene Satzungsfestlegung in dem Risiko, von einer oder einem Betroffenen gerichtlich angegriffen zu werden. Die an dieser Stelle eigentlich positive Intention des Gesetzentwurfs, die Verwertung von sonst ungenutztem Wasser zu fördern, wird dadurch konterkariert.

Wir bitten daher um Beibehaltung der aktuell im HWG enthaltenen Formulierung „wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange“ in den Sätzen 1 und 2.

3.2. „Sollen“ – „können“, „und“ – „oder“

In Satz 2 wird aus der bisherigen Kann-Option für die Gemeinden, per Satzung die Niederschlags- und Grauwasserverwertung vorzuschreiben eine Soll-Vorgabe. Diese Änderung

19. September 2022

halten wir insbesondere aufgrund der danach folgenden Änderungsvorschläge in Satz 2 für bedenklich.

Die vorgeschlagene Formulierung in Satz 2 nach dem ersten Komma ist bestenfalls unglücklich. Bislang hatten die Gemeinden die Option, satzungsrechtliche Vorgaben zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser ODER zum Verwenden von Grauwasser zu machen. Mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Formulierung werden nun einerseits Niederschlagswasser UND Grauwasser in Verbindung mit der neuen Soll-Vorgabe untrennbar miteinander verknüpft. Kurios wird die Formulierung dann aber durch die Beibehaltung der Oder-Verknüpfung beim Sammeln und Verwenden. In Zukunft sollen die Gemeinden also entweder Vorgaben zum Sammeln gleich von Niederschlagswasser UND Grauwasser machen ODER zum Verwenden von Niederschlagswasser UND Grauwasser.

Unabhängig von den konkreten Formulierungsfehlern lehnen wir eine Soll-Vorgabe für das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser UND Grauwasser ab. Sofern man die Gemeinden mit einer Soll-Vorgabe politisch zu mehr Bewegung bei diesem Thema anregen möchte, dann sollte man es ihnen aus unserer Sicht mit einer sauberen Formulierung aber freistellen, ob sie sich der Verwertung des Niederschlagswassers oder des Grauwassers oder von beiden Wässern annehmen wollen. Diese Abwägungsentscheidung ist mit Verweis auf unsere Ausführungen unter 3.1 vor allem hinsichtlich der unterschiedlich starken Belastung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer durch die Verwertung von Niederschlagswasser oder Grauwasser vor Ort durch die Kommunen zu treffen. Der Landesgesetzgeber kann diese Entscheidung mangels Kenntnis über die örtlichen sozialen Strukturen nicht für die Gemeinden treffen. Eine landesgesetzliche Soll-Vorgabe zur satzungsrechtlichen Regelung der Verwertung von Niederschlagswasser UND Grauwasser halten insgesamt für einen unangemessen großen Eingriff in das Eigentum der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer.

3.3. Neubaugebiete

Gemäß Satz 3 müssen die Gemeinden die unter 3.2 thematisierten Satzungsregelungen aus Satz 2 für Neubaugebiete künftig sogar zwingend vorschreiben. Einerseits macht diese scharfe Vorgabe eine saubere Formulierung in Satz 2 wie unter Punkt 3.2 ausgeführt nur umso wichtiger. Andererseits widerspricht diese pauschale Vorgabe für alle Neubaugebiete in allen hessischen Gemeinden aus unserer Sicht ebenfalls dem grundgesetzlichen

19. September 2022

Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG), wozu auch die Bereitstellung von ausreichendem bezahlbarem Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen zählt. Auch die Hessische Verfassung gibt dem Land und den Gemeinden in Art. 26d vor, auf die Schaffung und Erhaltung angemessenen, d. h. auch der jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklung und dem allgemeinen Lebensstandard angepassten Wohnraums hinzuwirken.

Diesem differenzierenden verfassungsrechtlichen Auftrag wird die zwingende Vorgabe für alle Neubaugebiete in Satz 3 auch deshalb nicht gerecht, weil Ausnahmemöglichkeiten ebenso fehlen wie Ausgleichsmechanismen bspw. zur Abfederung sozialer Härten. Auch an dieser Stelle müssen die Gemeinden ihren gesetzlichen Auftrag, auf der satzungsrechtlichen Ebene Regelungen zu treffen, die die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen, erfüllen können.

3.4. Paralleles Nutzwassernetz

Der Gesetzentwurf sieht einen neuen Satz 5 in § 37 Abs. 4 HWG vor, nach dem Gemeinden in Neubaugebieten ein paralleles Nutzwassernetz aufbauen sollen.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die verwendeten Begriffe des „Frischwassernetzes“ und des „Nutzwassernetzes“ weder allgemein gebräuchlich noch im HWG oder an anderer Stelle gesetzlich definiert oder technisch normiert ist. Die Verwendung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe halten wir aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit für nicht zielführend. Im Gegensatz zum Begriff „Frischwasser“ ist der Begriff „Trinkwasser“ gesetzlich definiert. Daher sollte der Begriff „Frischwassernetz“ durch „Trinkwassernetz“ ersetzt werden. Eine einheitliche, gesetzliche Definition von Brauchwasser oder Nutzwasser dagegen existiert aktuell nicht. Daher sollte an dieser Stelle die korrekte negative Begriffsbestimmung – Wasser, das nicht gemäß § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz für den menschlichen Gebrauch beschaffen sein muss und damit kein Trinkwasser ist, das den Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 Trinkwasserverordnung genügt.

Inhaltlich schießt diese neue Soll-Vorgabe für die Gemeinden aus mehreren Gründen über das Ziel hinaus.

- Der Gesetzentwurf sieht zwei Instrumente mit der gleichen Zielrichtung vor, die gegenseitig ihren jeweiligen Sinn aufheben. Erst sollen die Gemeinden zwingend per Satzung

19. September 2022

die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Verwertung von Niederschlags- und Grauwasser verpflichtet werden. Zusätzlich sollen die Gemeinden dann auch noch zentrale „Nutzwassernetze“ aufbauen und den Eigentümerinnen und Eigentümern darüber noch mehr Wasser ohne Trinkwasserqualität anbieten. Aus unserer Sicht macht aber immer nur eins von beidem zeitgleich Sinn. Entweder decken die Eigentümerinnen und Eigentümer ihren „Nutzwasserbedarf“ durch Verwertung des eigenen Niederschlags- und Grauwassers oder durch Abnahme aus einem zentralen „Nutzwassernetz“. Wenn in einem Neubaugebiet in allen Häusern Niederschlags- und Grauwasser gesammelt und verwendet wird, dann ist ein zusätzliches „Nutzwassernetz“ überflüssig. Die verschwindend geringen Mengen, die daraus noch entnommen werden würden, müssten zur Finanzierung des zusätzlichen Netzes exorbitant teuer sein. Vor diesem Hintergrund regen wir die Formulierung als echte Kann-Regelung für die Gemeinden an: Sie können per Satzung Vorgaben zur Verwertung von Niederschlagswasser oder Grauwasser machen oder den Aufbau eines zusätzlichen „Nutzwassernetzes“ prüfen.

- Auch an dieser Stelle lehnen wir eine flächendeckende Soll-Vorgabe für alle Neubaugebiete aller Gemeinden in Hessen ab. Die Entscheidung über den Aufbau von separaten „Nutzwassernetzen“ muss ergebnisoffen durch jede Gemeinde für jeden Neubaugebiets-Einzelfall geprüft werden können. Die Vorgabe eines künstlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses durch die vorgesehene Soll-Vorgabe kann und wird nicht zu anderen Ergebnissen der Einzelfall-Überprüfung der Gemeinden führen. Stattdessen suggeriert es einen Normalzustand in Hessen, der vielleicht nie Realität werden kann.
- Nicht zuletzt möchten wir hinterfragen, ob es tatsächlich anstrebenswert ist, flächendeckend „Nutzwassernetze“ in Neubaugebieten aufzubauen:
 - Die wirtschaftlichen Bedenken aufgrund der zusätzlichen Kosten des Betriebs paralleler Netze und paralleler Aufbereitungsinfrastrukturen sowie der Auswirkungen auf die Wohnkosten sind hinlänglich bekannt. Der Aufbau eines zweiten Wassernetzes würde die ohnehin schon stark gestiegenen Baukosten noch weiter erhöhen und auch fortlaufende Folgekosten für den Netzunterhalt nach sich ziehen. Auch wenn wir hierzu nicht näher ins Detail gehen wollen, sei darauf hingewiesen, dass sich diese (volks-)wirtschaftlichen Auswirkungen, wie oben ausgeführt, nicht einfach ausblenden lassen.

19. September 2022

- Auch auf die hygienischen Gefahren, z.B. durch die unbefugte Kopplung von Trinkwasserleitungen mit „Nutzwasserleitungen“ innerhalb von Hausinstallationen, möchten wir an dieser Stelle hinweisen, ohne die ebenfalls hinlänglich bekannten Argumente hier näher auszuführen.
- Auch in diesem Hitzesommer hat sich wieder gezeigt, dass die Spitzen in der Wasserabnahme auch durch solche Nutzungen – z.B. Gartenbewässerung – verursacht werden, für die man „Nutzwasser“ verwenden kann. Ob es vor diesem Hintergrund sinnvoll ist, ausgerechnet für diese problematischen Wassernutzungen noch günstigeres „Nutzwasser“ anzubieten, möchten wir bezweifeln. Letztlich wird es auch politisch kaum zu vertreten sein, wenn das „Nutzwasser“ teurer ist als das Trinkwasser. Somit widerspricht aber der Aufbau von „Nutzwassernetzen“ § 36 Abs 1 Nr. 4 HWG, nach dem auf den rationellen Umgang mit Wasser auch durch entsprechende Gestaltung der Benutzungsentgelte hingewirkt werden soll.
- Für den Aufbau eines „Nutzwassernetzes“ braucht es eine ausreichend ergiebige „Nutzwasserressource“. Es bringt dem Wasserhaushalt nichts, wenn zur Abgabe von „Nutzwasser“ letztlich dasselbe Grundwasser entnommen werden muss, was nur nicht ganz bis zur Trinkwasserqualität aufbereitet wird. Mit Blick auf das preisgünstigere „Nutzwasser“ (s. weiter oben) wäre in einem solchen Fall der Aufbau eines „Nutzwassernetzes“ sogar eher schädlich für den Wasserhaushalt. Daher möchten wir erneut die enorme Bedeutung der Einzelfallprüfung vor Ort hervorheben. Der Aufbau eines „Nutzwassernetzes“ kann einen wertvollen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten. Er kann aber auch mehr wirtschaftlichen Schaden für die Kommune, für die Bürgerinnen und Bürger und für den Wasserhaushalt verursachen als er Nutzen bringt. Nicht jede hessische Gemeinde hat ausreichend Grauwasser zur Verfügung, nicht jede hessische Gemeinde liegt an einem großen Fluss, der auch in trockenen Hitzesommern ausreichend Wasser zur Entnahme zu „Nutzwasserzwecken“ führt, und nicht in jeder hessischen Kommune fällt ausreichend Niederschlag zur Befüllung eines „Nutzwassernetzes“. Auch eine Soll-Vorgabe im HWG ändert an der konkreten Situation vor Ort nichts.

19. September 2022

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die Soll-Vorgabe zum Aufbau von parallelen „Nutzwassernetzen“ in Satz 5 in einen Prüfauftrag an die Gemeinden umzuwandeln. Nur eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung der Gemeinden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermöglicht es, „Nutzwassernetze“ als Instrument zur Anpassung an den Klimawandel optimal einzusetzen.

4. *Ihr Ansprechpartner*

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15